

§ 2 - [Auf Vorschlag des Ministers der Pensionen, des Ministers der Finanzen und des Ministers der Wirtschaft kann der König unter den von Ihm bestimmten Bedingungen eine Versicherungsregelung der außergesetzlichen Vorteile zugunsten der im Königlichen Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger erwähnten Lohnempfänger einführen. Des Weiteren können Lohnempfänger oder ehemalige Lohnempfänger, die keiner Pensionsregelung auf sektorieller Ebene oder Unternehmensebene angeschlossen sind, Einzahlungen leisten, um außergesetzliche Vorteile aufzubauen. Versicherungsregelungen der außergesetzlichen Vorteile werden bei den in Artikel 2 § 1 und § 3 Nr. 5 des Gesetzes vom 9. Juli 1975 über die Kontrolle der Versicherungsunternehmen erwähnten Versicherungsunternehmen beziehungsweise -trägern abgeschlossen, sofern diese unter den vom König bestimmten Bedingungen von Ihm zugelassen worden sind.]

Ein Versicherungsunternehmen beziehungsweise -träger kann jederzeit auf die in Absatz 1 erwähnte Zulassung verzichten, vorausgesetzt, ein anderes zugelassenes Versicherungsunternehmen beziehungsweise ein anderer zugelassener Versicherungsträger übernimmt seine Rechte und Pflichten sowie seine Aktiva und Passiva, was die gemäß Absatz 1 eingeführte Versicherungsregelung der außergesetzlichen Vorteile betrifft.]]

[Art. 22 ersetzt durch Art. 69 § 2 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967); § 1 aufgehoben durch Art. 65 Nr. 1 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003, Err. vom 26. Mai 2003); § 2 ersetzt durch Art. 65 Nr. 2 des G. vom 28. April 2003 (B.S. vom 15. Mai 2003, Err. vom 26. Mai 2003)]

Art. 23 - 24 - [...]

[Art. 23 und 24 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 4 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)]

Art. 25 - [§ 1 - Das Arbeitsgericht entscheidet über Streitfälle in Bezug auf die aus vorliegendem Gesetz hervorgehenden Rechte und wendet auf Antrag des [Landesamtes für Pensionen zugunsten von Lohnempfängern] die in Artikel 24 vorgesehenen Sanktionen an.]

Angefochtene administrative Rechtshandlungen müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb eines Monats nach ihrer Notifizierung dem zuständigen Arbeitsgericht vorgelegt werden.

Die beim Arbeitsgericht eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 2 - Anträge [...] des mit der Einziehung der Beiträge beauftragten [Landesamtes für Pensionen zugunsten von Lohnempfängern] oder der mit der Auszahlung der Leistungen beauftragten Einrichtungen im Hinblick auf die Zahlung der Beiträge oder die Erstattung unrechtmäßig bezogener Leistungen müssen zur Vermeidung des Verfalls innerhalb dreier Jahre beim zuständigen Arbeitsgericht eingereicht werden.]

[Art. 25 ersetzt durch Art. 3 (Art. 73 § 3) des G. vom 10. Oktober 1967 (B.S. vom 31. Oktober 1967 (Anlage)); § 1 Abs. 1 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 a) des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971); § 2 abgeändert durch Art. 16 Nr. 2 a) und b) des G. vom 12. Mai 1971 (B.S. vom 26. Mai 1971)]

KAPITEL V — Übergangsbestimmungen

Art. 26 - 27 - [...]

[Art. 26 und 27 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 4 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)]

Art. 28 - Wenn die Konten zur Erfassung der von den zugelassenen Einrichtungen im Rahmen des vorliegenden Gesetzes ausgeführten Tätigkeiten eine defizitäre Situation darstellen, kann der König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass beschließen, dass die Rechte und Pflichten sowie die Aktiva und Passiva der defizitären Einrichtungen, was die Finanzierung der in Anwendung des Gesetzes vom 18. Juni 1930 aufgebauten Renten betrifft, [vom Landesamt für Pensionen zugunsten von Lohnempfängern] übernommen werden.

Diese Übernahme erfolgt von Rechts wegen für jede Einrichtung, deren Auflösung beschlossen wird.

[Art. 28 Abs. 1 abgeändert durch Art. 4 des G. vom 10. Februar 1981 (B.S. vom 14. Februar 1981)]

KAPITEL VI — Zusätzliche Bestimmungen

Art. 29 - 36 - [...]

[Art. 29 bis 36 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 4 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)]

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3553

[C - 2009/00693]

13 JUIN 1966. — Loi relative à la pension de retraite et de survie des ouvriers, des employés, des marins naviguant sous pavillon belge, des ouvriers mineurs et des assurés libres. — Coordination officielle en langue allemande

Le texte qui suit constitue la coordination officielle en langue allemande de la loi du 13 juin 1966 relative à la pension de retraite et de survie des ouvriers, des employés, des marins naviguant sous pavillon belge, des ouvriers mineurs et des assurés libres (*Moniteur belge* du 14 juin 1966), telle qu'elle a été modifiée successivement par :

— l'arrête royal n° 50 du 24 octobre 1967 relatif à la pension de retraite et de survie des travailleurs salariés (*Moniteur belge* du 27 octobre 1967);

— la loi du 25 janvier 1999 portant des dispositions sociales (*Moniteur belge* du 6 février 1999);

— la loi du 22 mars 2001 relative aux contestations sur la garantie de revenus aux personnes âgées (*Moniteur belge* du 29 mars 2001);

— la loi du 27 décembre 2005 portant des dispositions diverses (*Moniteur belge* du 30 décembre 2005).

Cette coordination officielle en langue allemande a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmédy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3553

[C - 2009/00693]

13 JUNI 1966. — Wet betreffende de rust- en overlevingspensioenen voor arbeiders, bedienden, zeevarenden onder Belgische vlag, mijnwerkers en vrijwillig verzekerden. — Officieuze coördinatie in het Duits

De hierna volgende tekst is de officieuze coördinatie in het Duits van de wet van 13 juni 1966 betreffende de rust- en overlevingspensioenen voor arbeiders, bedienden, zeevarenden onder Belgische vlag, mijnwerkers en vrijwillig verzekerden (*Belgisch Staatsblad* van 14 juni 1966), zoals ze achtereenvolgens werd gewijzigd bij :

— het koninklijk besluit nr. 50 van 24 oktober 1967 betreffende het rust- en overlevingspensioenen voor werknemers (*Belgisch Staatsblad* van 27 oktober 1967);

— de wet van 25 januari 1999 houdende sociale bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 6 februari 1999);

— de wet van 22 maart 2001 betreffende de betwistingen over de inkomensgarantie voor ouderen (*Belgisch Staatsblad* van 29 maart 2001);

— de wet van 27 december 2005 houdende diverse bepalingen (*Belgisch Staatsblad* van 30 december 2005).

Deze officieuze coördinatie in het Duits is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmédy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3553

[C – 2009/00693]

13. JUNI 1966 — Gesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte — Inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache

Der folgende Text ist die inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache des Gesetzes vom 13. Juni 1966 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig Versicherte, so wie es nacheinander abgeändert worden ist durch:

— den Königlichen Erlass Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpension für Lohnempfänger,

— das Gesetz vom 25. Januar 1999 zur Festlegung sozialer Bestimmungen,

— das Gesetz vom 22. März 2001 über die Beanstandungen in Bezug auf die Einkommensgarantie für Betagte (*Belgisches Staatsblatt* vom 10. Januar 2002),

— das Gesetz vom 27. Dezember 2005 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen.

Diese inoffizielle Koordinierung in deutscher Sprache ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

MINISTERIUM DER SOZIALFÜRSORGE

13. JUNI 1966 — Gesetz über die Ruhestands- und Hinterbliebenenpensionen für Arbeiter, Angestellte, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute, Bergarbeiter und freiwillig VersicherteKAPITEL I — *Regelung für Arbeiter***Artikel 1 - 8 - [...]**

[*Art. 1 bis 8 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 10 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)*]

KAPITEL II — *Regelung für Angestellte***Art. 9 - 18 - [...]**

[*Art. 9 bis 18 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 10 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)*]

KAPITEL III — *Urlaubsgeld***Art. 19 - [...]**

[*Art. 19 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 10 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)*]

KAPITEL IV — *Bestimmungen über die Regelungen für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute und freiwillig Versicherte oder für manche unter ihnen***Art. 20 - [...]**

[*Art. 20 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 10 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)*]

Art. 21 - § 1 - Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. Leistungen:

a) Ruhestands-, Witwen- und Hinterbliebenenpensionen sowie die dazugehörigen Kohlerationen beziehungsweise ihr Gegenwert in Geld, Heizkostenzulage und Urlaubsgeld im Rahmen der Pensionsregelungen für Arbeiter, Angestellte, Bergarbeiter, unter belgischer Flagge fahrende Seeleute und Lohnempfänger,

b) Invaliditätspensionen und die dazugehörigen Kohlerationen beziehungsweise ihr Gegenwert in Geld, Heizkostenzulage und Urlaubsgeld im Rahmen der Regelung der Invaliditätspensionen für Bergarbeiter,

c) Altersrenten- und Witwenrentenzuschläge sowie das garantierte Einkommen,

d) Alterszulagen für Angestellte sowie Zulagen für Witwen und Waisen von Angestellten,

e) ergänzende Beihilfen, Beihilfen zur Ergänzung des garantierten Einkommens für Betagte, Beihilfen für die Hilfe einer Drittperson mit Ausnahme der den Empfängern einer gewöhnlichen Beihilfe oder Sonderbeihilfe gewährten Beihilfen, die im Gesetz vom 27. Juni 1969 über die Gewährung von Behindertenbeihilfen erwähnt werden,

f) Vorschüsse auf Leistungen, die vor dem Beschluss zur Festlegung definitiver Ansprüche von der Auszahlungseinrichtung ausgezahlt werden,

g) Alters- und Witwenrenten, die durch die Pflichteinzahlungen gemäß den in Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1971 zur Vereinheitlichung und Harmonisierung der im Rahmen der Gesetze über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod eingeführten Kapitalisierungssysteme aufgezählten Bestimmungen gebildet werden,

[*h) die durch das Gesetz zur Einführung einer Einkommensgarantie für Betagte festgelegte Einkommensgarantie,*]

2. Auszahlungseinrichtung:

a) was die in Nr. 1 Buchstabe b) oder gegebenenfalls Buchstabe f) erwähnten Vorteile betrifft, den Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter beziehungsweise das Landesinstitut für Kranken- und Invalidenversicherung, sobald dieses in die Rechte und Pflichten des Nationalen Pensionsfonds für Bergarbeiter eingetreten ist,

b) was die in Nr. 1 Buchstabe a), c), d), e) und gegebenenfalls Buchstabe f) und g) erwähnten Vorteile betrifft, das Landespensionsamt.

Der König kann Absatz 1 abändern.

§ 2 - Bei unrechtmäßiger Auszahlung einer Leistung ist allein die Auszahlungseinrichtung befugt, einerseits den unrechtmäßig ausgezahlten Betrag zurückzufordern und andererseits, entweder auf eigene Initiative oder auf Antrag des Empfängers, ganz oder teilweise auf die Rückforderung zu verzichten.

Die Auszahlungseinrichtung muss dem Empfänger ihren Rückforderungsbeschluss notifizieren; dieser Beschluss darf erst nach Ablauf einer einmonatigen Frist ausgeführt werden. Reicht der Empfänger vor Ablauf der Frist einen Antrag auf Verzichterklärung ein, wird die Rückforderung ausgesetzt, bis der Rat für die Auszahlung von Leistungen beziehungsweise der geschäftsführende Ausschuss der Auszahlungseinrichtung über den Antrag entschieden hat.

§ 3 - Der Anspruch auf Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen verjährt nach sechs Monaten ab dem Datum der Auszahlung.

Wenn die unrechtmäßige Auszahlung von der Gewährung oder Erhöhung eines von einem anderen Land gewährten Vorteils oder eines Vorteils im Rahmen einer anderen als der in § 1 erwähnten Regelung herrührt, verjährt der Anspruch auf Rückforderung nach sechs Monaten ab dem Datum des Beschlusses, durch den die vorerwähnten Vorteile gewährt oder erhöht worden sind.

Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegte Frist wird auf [drei Jahre] angehoben, wenn die unrechtmäßig ausgezahlten Beträge infolge betrügerischer Machenschaften oder falscher oder wesentlich unvollständiger Erklärungen bezogen wurden. Das Gleiche gilt für Beträge, die unrechtmäßig ausgezahlt wurden, weil der Schuldner eine durch Gesetzes- oder Verordnungsbestimmung vorgeschriebene oder sich aus einer vorher eingegangenen Verpflichtung ergebende Erklärung nicht abgegeben hat.

[In Abweichung von den in den Absätzen 1, 2 und 3 genannten Fristen wird die Frist für die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen auf drei Jahre angehoben, wenn diese infolge der Ausübung einer beruflichen Tätigkeit, bei der die Einkünfte die festgelegten Grenzbeträge übersteigen, oder infolge des Anspruchs auf Sozialleistungen bezogen wurden. Werden die festgelegten Grenzbeträge überschritten, setzt die Verjährungsfrist jedoch erst ab dem 1. Juni des Kalenderjahres nach dem Jahr ein, in dem die Überschreitung erfolgt ist.]

Die Bestimmungen von § 2 Absatz 2 und des vorliegenden Paragraphen [Absatz 1 bis 4] verhindern jedoch nicht die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen im Sinne von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches über die fälligen Beträge, die dem Empfänger und seinem bei Entstehung der Schuld nicht von ihm getrennt lebenden Ehepartner nicht ausgezahlt worden sind.

§ 4 - Neben den im Zivilgesetzbuch vorgesehenen Fällen wird die Verjährungsfrist durch die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen, die dem Schuldner per Einschreiben notifiziert wird, oder durch den berechtigenden Beschluss, der dem Betreffenden von der für die Festlegung der Ansprüche zuständigen Verwaltungsbehörde ordnungsgemäß notifiziert wird, unterbrochen.

Die Verjährung muss binnen einem Zeitraum von sechs Monaten nach der letzten Rückforderung erneut unterbrochen werden.

§ 5 - [Mit Ausnahme der in § 3 Absatz 3 und 4 erwähnten Fälle] erlischt der Anspruch auf Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen beim Tod der Person, an die die Leistungen ausgezahlt worden sind, wenn ihr zu diesem Zeitpunkt die Rückforderung der unrechtmäßigen Auszahlung nicht notifiziert worden war.

Diese Bestimmung verhindert jedoch nicht die Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen im Sinne von Artikel 1410 § 4 des Gerichtsgesetzbuches über die fälligen und dem Verstorbenen oder seinem Ehepartner nicht ausgezahlten Beträge.

§ 6 - Im Fall von unrechtmäßig gewährten Naturalbezügen wird der Gegenwert in Bargeld zurückgefordert. Der König bestimmt den Gegenwert in bar dieser Vergütungen.

§ 7 - Alle öffentlichen Verwaltungen, alle Einrichtungen, die mit der Anwendung von Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit, Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten beauftragt sind, sowie Leistungsempfänger, ihre Bevollmächtigten, Erben oder Rechtsnachfolger sind verpflichtet, den Auszahlungseinrichtungen auf einfache Aufforderung hin und vor Ort alle Unterlagen vorzulegen, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften über die soziale Sicherheit geführt werden müssen, und diesen Einrichtungen alle für die Erfüllung ihres Auftrags zweckdienlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 8 - Beanstandungen im Hinblick auf die Anwendung der Bestimmungen des vorliegenden Artikels fallen in den Zuständigkeitsbereich der Arbeitsgerichte.

Die Beanstandung der Rückforderung unrechtmäßig ausgezahlter Leistungen muss zur Vermeidung des Verfalls innerhalb dreier Monate nach ihrer Notifizierung dem zuständigen Arbeitsgericht vorgelegt werden.

Zur Vermeidung der Nichtigkeit muss in der im vorherigen Absatz erwähnten Notifizierung die Möglichkeit, beim Arbeitsgericht Klage einzureichen, und die Frist, die in diesem Zusammenhang eingehalten werden muss, erwähnt werden.

Die beim Arbeitsgericht eingereichte Klage hat keine aufschiebende Wirkung, was die Ausführung des administrativen Beschlusses betrifft.

Gegen die Urteile der Arbeitsgerichte kann per Einschreiben an die Kanzlei des zuständigen Arbeitsgerichtshofes Berufung eingelegt werden.]

[Art. 21 ersetzt durch Art. 220 des G. vom 25. Januar 1999 (B.S. vom 6. Februar 1999); § 1 Abs. 1 Nr. 1 einziger Absatz Buchstabe h) eingefügt durch Art. 3 § 3 des G. vom 22. März 2001 (B.S. vom 29. März 2001); § 3 Abs. 3 abgeändert durch Art. 60 Nr. 1 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 3 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 60 Nr. 2 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 3 Abs. 5 (früherer Absatz 4) abgeändert durch Art. 60 Nr. 3 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005); § 5 Abs. 1 abgeändert durch Art. 60 Nr. 4 des G. vom 27. Dezember 2005 (B.S. vom 30. Dezember 2005)]

Art. 22 - 23 - [...]

[Art. 22 und 23 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 10 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)]

KAPITEL V — Schlussbestimmungen

Art. 24 - Altersrentenzuschläge, Witwenrentenzuschläge und Waisenzulagen, die in Anwendung der durch den Erlass des Regenten vom 12. September 1946 koordinierten Gesetze über die Versicherung im Hinblick auf das Alter und den vorzeitigen Tod gewährt wurden, und Pensionszuschläge, die ihren Empfängern in Anwendung von Artikel 27 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 21. Mai 1955 und von Artikel 35 § 3 des vorerwähnten Gesetzes vom 12. Juli 1957 erhalten bleiben, werden in den vom König festgelegten Verhältnissen erhöht.

Art. 25 - 29 - [...]

[Art. 25 bis 29 aufgehoben durch Art. 75 § 3 Nr. 10 des K.E. Nr. 50 vom 24. Oktober 1967 (B.S. vom 27. Oktober 1967)]

Art. 30 - § 1 - Der König kann bestehende Gesetzesbestimmungen abändern, um ihren Wortlaut in Einklang mit den Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu bringen; Gesetzesbestimmungen, die gegenstandslos geworden sind, kann Er aufheben.

§ 2 - Der König ist beauftragt, die geltenden Gesetzesbestimmungen mit Bezug auf die Pensionsregelungen für Arbeiter und Angestellte zu koordinieren und in Einklang zu bringen.

Art. 31 - [Aufhebungsbestimmungen]

Art. 32 - Vorliegendes Gesetz wird wirksam mit 1. Januar 1966.

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

F. 2009 — 3554

[C - 2009/00697]

9 MAI 2007. — Loi modifiant diverses dispositions relatives à l'absence et à la déclaration judiciaire de décès. — Traduction allemande d'extraits

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande des articles 48 et 52 de la loi du 9 mai 2007 modifiant diverses dispositions relatives à l'absence et à la déclaration judiciaire de décès (*Moniteur belge* du 21 juin 2007).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

N. 2009 — 3554

[C - 2009/00697]

9 MEI 2007. — Wet tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de afwezigheid en de gerechtelijke verklaring van overlijden. — Duitse vertaling van uittreksels

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van de artikelen 48 en 52 van de wet van 9 mei 2007 tot wijziging van diverse bepalingen betreffende de afwezigheid en de gerechtelijke verklaring van overlijden (*Belgisch Staatsblad* van 21 juni 2007).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

D. 2009 — 3554

[C - 2009/00697]

9. MAI 2007 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung — Deutsche Übersetzung von Auszügen

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung der Artikel 48 und 52 des Gesetzes vom 9. Mai 2007 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST JUSTIZ

9. MAI 2007 — Gesetz zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf die Verschollenheit und die gerichtliche Todeserklärung

ALBERT II., König der Belgier,

Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!

Die Kammern haben das Folgende angenommen und Wir sanktionieren es:

(...)

KAPITEL IV — Abänderungen des Strafgesetzbuches

Art. 48 - In Artikel 31 Nr. 5 des Strafgesetzbuches, ersetzt durch das Gesetz vom 29. April 2001, werden zwischen den Wörtern "gerichtlichen Pflegers" und den Wörtern "oder vorläufigen Verwalters" die Wörter ", gerichtlichen Verwalters des Vermögens eines vermutlich Verschollenen" eingefügt.

(...)

KAPITEL VII — Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen

Art. 52 - In Artikel 3 Absatz 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen werden die Wörter "Sterbeort und -datum" durch die Wörter "Sterbeort und -datum oder im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit" ersetzt.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 9. Mai 2007

ALBERT

Von Königs wegen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX

Mit dem Staatssiegel versehen:

Die Ministerin der Justiz

Frau L. ONKELINX